

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Veranstaltungsordnung

für den Ticketverkauf und die Teilnahme an der 70-Jahrfeier des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. – Samstagveranstaltung

Veranstalter	SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V., Bertha-von-Suttner-Straße 3, 82110 Germering
Veranstaltung	70-Jahrfeier des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. – Samstagveranstaltung mit Live-Band, Bierzelt und Barbetrieb
Veranstaltungsort	Vereinsgelände / Veranstaltungsbereich des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V., Bertha-von-Suttner-Straße 3, 82110 Germering
Einlass	ab 16 Jahren, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen
Sicherheitsdienst	Es wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
Stand	13.05.2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Veranstaltungsordnung gelten für den Erwerb von Eintrittskarten sowie für den Zutritt, Aufenthalt und die Teilnahme an der Samstagveranstaltung im Rahmen der 70-Jahrfeier des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V.
2. Mit dem Erwerb eines Tickets, dem Betreten des Veranstaltungsgeländes oder der Teilnahme an der Veranstaltung erkennt der Besucher diese AGB und Veranstaltungsordnung verbindlich an.
3. Die Regelungen gelten für alle Besucherinnen und Besucher, unabhängig davon, ob das Ticket im Vorverkauf, online, an der Abendkasse, durch Dritte oder auf anderem Wege erworben wurde.
4. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, das Jugendschutzgesetz, öffentlich-rechtliche Vorgaben, behördliche Auflagen sowie die Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei, des Ordnungsdienstes und sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen.

2. Vertragsschluss und Ticketkauf

1. Der Kauf eines Tickets berechtigt ausschließlich zum einmaligen Zutritt zur angegebenen Veranstaltung, soweit keine andere Regelung ausdrücklich getroffen wurde.
2. Der Vertrag über den Besuch der Veranstaltung kommt mit erfolgreicher Zahlung beziehungsweise mit Aushändigung oder Übermittlung des Tickets zustande.
3. Der Besucher ist verpflichtet, beim Ticketkauf richtige und vollständige Angaben zu machen, soweit solche Angaben erforderlich sind.
4. Tickets dürfen nicht vervielfältigt, manipuliert, verändert oder missbräuchlich verwendet werden. Bei Verdacht auf Fälschung, Manipulation, Mehrfachnutzung oder unberechtigte Weitergabe kann der Veranstalter den Zutritt verweigern oder die betreffende Person vom Veranstaltungsgelände verweisen.
5. Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Unlesbarkeit eines Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz, Rückerstattung oder erneuten Zutritt, sofern der Veranstalter den Zutrittsanspruch nicht eindeutig prüfen kann.
6. Der gewerbliche Weiterverkauf von Tickets ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Der Veranstalter kann Tickets sperren, wenn ein missbräuchlicher oder gewerblicher Weiterverkauf ohne Zustimmung erfolgt.

3. Kein Widerrufsrecht bei Veranstaltungstickets

1. Bei Eintrittskarten für Veranstaltungen mit festem Veranstaltungstermin besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB regelmäßig kein gesetzliches Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.
2. Eine Rückgabe oder Stornierung gekaufter Tickets ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, sofern der Veranstalter nicht freiwillig etwas anderes anbietet oder gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.
3. Eine Nichtteilnahme des Besuchers, Krankheit, private Terminüberschneidungen, verspätete Anreise, Verhinderung, Verlust des Tickets oder Nichtgefallen der Veranstaltung begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung.
4. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt nur für Tickets, die einem konkreten Veranstaltungstag beziehungsweise einem konkreten Veranstaltungszeitraum zugeordnet sind. Das konkrete Veranstaltungsdatum muss im Kaufprozess und auf dem Ticket eindeutig ausgewiesen sein. Für flexible Gutscheine, Dauerkarten oder nicht termingebundene Wertgutscheine gilt diese Regelung nicht automatisch; hierfür können gesonderte Widerrufsregelungen erforderlich sein.

4. Einlass, Alterskontrolle und Ausweispflicht

1. Der Einlass zur Veranstaltung ist grundsätzlich ab 16 Jahren möglich. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten zusätzlich die zeitlichen Grenzen des Jugendschutzgesetzes.
2. Jugendliche ab 16 Jahren und unter 18 Jahren dürfen sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur bis 24:00 Uhr auf der Veranstaltung aufhalten. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Personen ab 24:00 Uhr zum Verlassen des Veranstaltungsgeländes aufzufordern. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht.
3. Für den Aufenthalt von Jugendlichen ab 16 Jahren unter 18 Jahren nach 24:00 Uhr ist eine wirksame Erziehungsbeauftragung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG erforderlich. Der Veranstalter kann hierfür ein eigenes Formular oder ein vom Landkreis Fürstenfeldbruck empfohlenes Formular verlangen. Die Anerkennung der Erziehungsbeauftragung erfolgt nur nach Prüfung am Einlass; ein Anspruch auf Einlass oder weiteren Aufenthalt besteht dadurch nicht.
4. Wird eine Erziehungsbeauftragung akzeptiert, müssen insbesondere die Daten des Jugendlichen, der personensorgeberechtigten Person und der erziehungsbeauftragten Person vollständig angegeben sein. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein, den Jugendlichen tatsächlich während der Veranstaltung begleiten und ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Der Veranstalter kann die Vorlage gültiger Ausweisdokumente des Jugendlichen und der erziehungsbeauftragten Person verlangen.
5. Der Veranstalter ist berechtigt und verpflichtet, zur Einhaltung des Jugendschutzes Alterskontrollen durchzuführen. Jeder Besucher muss auf Verlangen ein gültiges amtliches Ausweisdokument vorzeigen. Anerkannt werden insbesondere Personalausweis, Reisepass oder ein vergleichbares amtliches Dokument mit Lichtbild und Geburtsdatum.
6. Kann das Alter nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, kann der Einlass verweigert oder der Ausschank alkoholischer Getränke untersagt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.
7. Schülerausweise, Krankenkassenkarten, Fotos von Ausweisen oder sonstige nicht amtliche Nachweise können nach Ermessen des Veranstalters abgelehnt werden.
8. Ausweise werden ausschließlich zur Sichtprüfung und Alters- beziehungsweise Identitätskontrolle verwendet. Der Veranstalter, das Einlasspersonal und der Sicherheitsdienst verlangen nicht, dass Besucher ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges Ausweisdokument als Pfand hinterlegen oder den Gewahrsam daran aufgeben. Ausweise werden nicht als Pfand einbehalten.
9. Der Veranstalter setzt zur Alterskontrolle ein Bändersystem ein. Die Ausgabe, Farbe und Bedeutung der Bänder werden durch den Veranstalter festgelegt. Die Bänder dienen insbesondere der Alterskontrolle beim Einlass und beim Getränkeausschank.
10. Die Bänder sind während der gesamten Veranstaltung sichtbar und unverändert zu tragen. Sie dürfen nicht weitergegeben, entfernt, manipuliert, beschädigt oder auf andere Personen übertragen werden.

11. Bei Verlust, Beschädigung oder Manipulation eines Bandes kann der Veranstalter eine erneute Altersprüfung verlangen, den Ausschank alkoholischer Getränke verweigern oder die betreffende Person vom Veranstaltungsgelände verweisen.

5. Jugendschutz und Alkohol

1. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.
2. An Personen unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt.
3. An Personen ab 16 Jahren dürfen nur solche alkoholischen Getränke abgegeben werden, die gesetzlich für diese Altersgruppe zulässig sind, insbesondere Bier, Wein, Sekt oder entsprechende Mischgetränke ohne Spirituosenanteil.
4. Spirituosen, branntweinhaltige Getränke, Schnäpse, Liköre, Longdrinks, Cocktails, Shots und sonstige spirituosenhaltige Mischgetränke werden ausschließlich an volljährige Personen ab 18 Jahren abgegeben.
5. Der Veranstalter und das Ausschankpersonal sind berechtigt, vor jeder Abgabe alkoholischer Getränke eine Alterskontrolle durchzuführen.
6. Auch bei vorhandenem Altersband kann eine erneute Ausweiskontrolle verlangt werden, insbesondere bei Zweifeln an der Berechtigung, bei Verdacht auf Weitergabe von Bändern oder bei Verdacht auf Missbrauch.
7. Erkennbar alkoholisierten Personen kann der Ausschank weiterer alkoholischer Getränke verweigert werden. Dies gilt unabhängig vom Alter.
8. Die Weitergabe alkoholischer Getränke an Personen, die zum Erwerb oder Konsum dieser Getränke nicht berechtigt sind, ist untersagt. Bei Verstößen kann der Veranstalter die beteiligten Personen ohne Erstattung des Eintrittspreises vom Gelände verweisen.
9. Rauchen, Tabakwaren, E-Zigaretten, Vapes, E-Shishas und vergleichbare Produkte sind nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

6. Hausrecht und Sicherheitsdienst

1. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus.
2. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter, dessen Vertreter, den eingesetzten Sicherheitsdienst, den Ordnungsdienst sowie sonstige beauftragte Personen ausgeübt.
3. Den Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Personen, die gegen diese AGB, gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder Anweisungen verstoßen, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
5. Bei einem Verweis vom Veranstaltungsgelände besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder sonstiger Kosten.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, Personen den Einlass zu verweigern, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor bei fehlendem oder nicht eindeutigem Altersnachweis, erkennbarer Alkoholisierung oder Drogeneinfluss, aggressivem, beleidigendem, diskriminierendem oder störendem Verhalten, Mitführen verbotener Gegenstände, Verdacht auf Ticketmissbrauch, Verstoß gegen Jugendschutzvorgaben, Gefährdung anderer Personen, Nichtbefolgung von Anweisungen, Überschreitung der zulässigen Besucherzahl oder sicherheitsrelevanten beziehungsweise behördlichen Gründen.

7. Sicherheitskontrollen und verbotene Gegenstände

1. Der Veranstalter und der Sicherheitsdienst sind berechtigt, beim Einlass sowie während der Veranstaltung Sichtkontrollen von Taschen, Rucksäcken, Behältnissen und mitgeführten Gegenständen vorzunehmen.
2. Besucher, die eine erforderliche Kontrolle verweigern, können vom Einlass ausgeschlossen oder vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
3. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist untersagt: Waffen jeder Art, Messer, Schlagstöcke, Pfefferspray oder sonstige gefährliche Gegenstände, Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkörper, Glasflaschen,

Glasbehälter und zerbrechliche Gegenstände, illegale Betäubungsmittel, eigene alkoholische Getränke, sperrige Gegenstände, Drohnen oder sonstige Fluggeräte, Laserpointer, Megafone, Druckluftfanfaren oder vergleichbare Lärminstrumente, rassistische, extremistische, diskriminierende oder verfassungswidrige Gegenstände, Symbole oder Inhalte, Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden nach vorheriger Abstimmung sowie sonstige Gegenstände, die nach Einschätzung des Veranstalters oder Sicherheitsdienstes die Sicherheit, Ordnung oder Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen können.

4. Verbotene Gegenstände können am Einlass zurückgewiesen werden. Eine Verwahrungspflicht des Veranstalters besteht nicht.

5. Der Veranstalter haftet nicht für zurückgelassene, abgewiesene, verlorene oder nicht beaufsichtigte Gegenstände, soweit keine gesetzlich zwingende Haftung besteht.

8. Nutzung des Veranstaltungsgeländes und abgesperrte Bereiche

1. Besucher dürfen ausschließlich die für Besucher freigegebenen und nicht abgesperrten Bereiche des Veranstaltungsgeländes nutzen.

2. Absperrte, gekennzeichnete, geschlossene oder offensichtlich nicht für Besucher bestimmte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

3. Dies gilt insbesondere für Bühnenbereiche, Backstagebereiche, Technikbereiche, Lagerflächen, Kühlbereiche, Ausschankbereiche, Vereinsräume, Personalbereiche, Flucht- und Rettungswege, gesperrte Außenflächen sowie sonstige durch Absperrungen, Schilder, Personal oder bauliche Gegebenheiten erkennbare Bereiche.

4. Absperrungen, Zäune, Bauzäune, Flatterbänder, Beschilderungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen dürfen nicht entfernt, verschoben, überstiegen, unterlaufen oder manipuliert werden.

5. Wer gesperrte Bereiche betritt oder Absperrungen missachtet, kann ohne Erstattung des Eintrittspreises vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

6. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere bei Open-Air-, Zelt- und Vereinsveranstaltungen können witterungsbedingte, geländebedingte oder veranstaltungstypische Risiken bestehen.

9. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

2. Verboten sind insbesondere Gewalt, Drohungen, Beleidigungen oder aggressive Handlungen, sexuelle Belästigung, rassistische, antisemitische, extremistische, homophobe, sexistische oder sonst diskriminierende Äußerungen oder Handlungen, mutwillige Beschädigung von Eigentum, Werfen von Gegenständen, Besteigen von Bühnen, Zelten, Bänken, Tischen, Zäunen, Absperrungen, technischen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen, Blockieren von Flucht- und Rettungswegen, unbefugtes Betreten von Personal-, Technik- oder Sperrbereichen, Verunreinigung des Geländes außerhalb üblicher Nutzung, Wildpinkeln, Weitergabe von Alkohol an nicht berechnigte Personen und Missachtung von Anweisungen des Sicherheits- oder Ordnungspersonals.

3. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Veranstalter ein Hausverbot aussprechen.

4. Strafbares Verhalten wird zur Anzeige gebracht.

10. Bierzelt, Barbetrieb und Getränkeverkauf

1. Der Getränkeverkauf erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen.

2. Ein Anspruch auf den Erwerb bestimmter Getränke besteht nicht. Der Veranstalter kann den Verkauf einzelner Getränke jederzeit einschränken oder einstellen.

3. Der Ausschank alkoholischer Getränke erfolgt nur unter Beachtung des Jugendschutzes und der internen Kontrollregelungen.

4. Das Personal ist berechtigt, den Verkauf alkoholischer Getränke zu verweigern, insbesondere bei fehlendem Altersnachweis, fehlendem oder unklarem Altersband, erkennbarer Alkoholisierung, aggressivem oder auffälligem Verhalten, Verdacht auf Weitergabe an Minderjährige oder Zweifeln an der Echtheit des Bandes oder Ausweises.
5. Getränke dürfen nicht an Personen weitergegeben werden, die diese nach den gesetzlichen oder veranstaltungsinternen Regelungen nicht erhalten dürfen.
6. Der Veranstalter kann aus Sicherheitsgründen die Ausgabe von Getränken in Glasbehältern untersagen oder einschränken.

11. Programm, Band, Musik und Änderungen

1. Der Veranstalter ist bemüht, das angekündigte Programm durchzuführen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ablauf, bestimmte Anfangszeiten einzelner Programmpunkte, eine bestimmte Spieldauer der Band oder eine bestimmte Gestaltung der Veranstaltung besteht jedoch nicht, soweit der wesentliche Charakter der Veranstaltung erhalten bleibt.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, Programm, Zeiten, Einlassregelungen, Sicherheitsmaßnahmen, Ausschankbereiche oder sonstige organisatorische Abläufe aus sachlichem Grund zu ändern.
3. Sachliche Gründe sind insbesondere Witterung, Sicherheitsaspekte, behördliche Vorgaben, Krankheit oder Verhinderung von Künstlern, technische Störungen, höhere Gewalt, Gefährdungslagen oder organisatorische Erfordernisse.
4. Änderungen des Programms begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung, sofern die Veranstaltung insgesamt durchgeführt wird und die Änderung für den Besucher zumutbar ist.

12. Absage, Abbruch, Unterbrechung und höhere Gewalt

1. Muss die Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden, die der Veranstalter zu vertreten hat, wird der Ticketpreis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erstattet.
2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Verdienstaufschlag- oder sonstigen Folgekosten, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
3. Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Unwetter, Sicherheitsrisiken, Stromausfall, Gefahr für Leib oder Leben, polizeilicher Anordnung, Brand, medizinischer Notfälle, technischer Störungen oder sonstiger vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände unterbrochen, verlegt, eingeschränkt oder abgebrochen, bestehen Ansprüche nur im gesetzlich zwingenden Umfang.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen vorübergehend zu unterbrechen oder endgültig abzubrechen.
5. Bei Abbruch nach Beginn der Veranstaltung besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder der Veranstalter den Abbruch schuldhaft verursacht hat.

13. Haftung des Veranstalters

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung und das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgen eigenverantwortlich. Dies berührt nicht die nachfolgenden zwingenden Haftungsregelungen.
2. Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht für Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Ansprüche, deren Ausschluss nach § 309 Nr. 7 BGB unzulässig wäre.
8. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch andere Besucher, sonstige Dritte, Witterungseinflüsse, Boden- oder Geländebeschaffenheit, veranstaltungstypische Risiken, eigenes Fehlverhalten des Besuchers, Alkoholkonsum, Missachtung von Anweisungen, Betreten gesperrter Bereiche oder eigenverantwortliches Handeln entstehen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
9. Der Veranstalter haftet für den Verlust, das Abhandenkommen oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, Garderobe, Taschen, Wertsachen, Mobiltelefonen, Schlüsseln, Geldbörsen, Fahrrädern, Fahrzeugen oder sonstigen persönlichen Gegenständen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
10. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für persönliche Gegenstände der Besucher, sofern eine solche Obhut nicht ausdrücklich und schriftlich übernommen wurde. Die bloße Duldung des Mitführens oder Abstellens von Gegenständen begründet keine Verwahrung.
11. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung von Einrichtungen, Mobiliar, Bierzeltgarnituren, technischen Anlagen, Absperrungen, sanitären Anlagen oder sonstigen Gegenständen entstehen, haftet der verursachende Besucher nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Haftung der Besucher und Schadensersatz

1. Besucher haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden an Gebäuden, Zelten, Bierzeltgarnituren, technischen Anlagen, Musikanlagen, Bühne, Absperrungen, sanitären Anlagen, Vereinsinventar, Dekoration, Fahrzeugen, Grünflächen oder sonstigem Eigentum des Veranstalters, von Dienstleistern, Künstlern, Vereinsmitgliedern oder Dritten.
3. Eltern, Personensorgeberechtigte oder Erziehungsbeauftragte haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch minderjährige Besucher verursacht werden.
4. Der Veranstalter behält sich vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und strafrechtlich relevante Sachverhalte zur Anzeige zu bringen.

15. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

1. Während der Veranstaltung können durch den Veranstalter, durch vom Veranstalter beauftragte Personen sowie durch Presse- und Medienvertreter Foto-, Film- und Tonaufnahmen erstellt werden. Dies betrifft insbesondere Übersichts-, Stimmungs- und Dokumentationsaufnahmen der öffentlichen Vereinsveranstaltung.
2. Der Veranstalter informiert im Kassen- und Einlassbereich sowie nach Möglichkeit an weiteren geeigneten Stellen durch gut sichtbare Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO über die Anfertigung und Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen, den Verantwortlichen, die Zwecke, die Rechtsgrundlage, Speicherdauer beziehungsweise Kriterien hierfür, Empfänger, Betroffenenrechte und Kontaktmöglichkeiten.
3. Übersichts- und Stimmungsaufnahmen der Veranstaltung können zur Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation der Vereinsveranstaltung, Pressearbeit, Vereinskommunikation, Website, Social Media und für vereinsinterne Zwecke verwendet werden, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage besteht.
4. Für gezielte Porträt-, Nah- oder Einzelaufnahmen von Gästen, bei denen einzelne Personen klar im Mittelpunkt stehen, soll das Medienteam vor einer Veröffentlichung eine mündliche oder schriftliche Einwilligung der betroffenen Person einholen, sofern nicht ausnahmsweise eine andere Rechtsgrundlage eindeutig greift.
5. Besucher, die nicht auf Aufnahmen erscheinen möchten oder Einwände gegen eine Aufnahme haben, können sich an den Veranstalter, das Medienteam oder das Einlasspersonal wenden. Aufgrund des

öffentlichen Charakters der Veranstaltung kann der Veranstalter jedoch nicht garantieren, dass einzelne Personen auf keiner Übersichts-, Gruppen- oder Hintergrundaufnahme erscheinen.

6. Eigene Foto- und Videoaufnahmen durch Besucher sind nur für private Zwecke zulässig, sofern dadurch keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt, keine Sicherheitsinteressen beeinträchtigt und keine Anweisungen des Veranstalters missachtet werden.

7. Kommerzielle Aufnahmen, Livestreams, Presseaufnahmen, Drohnenaufnahmen oder sonstige gewerbliche Verwertungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig.

16. Lärm, Musik und gesundheitliche Eigenverantwortung

1. Bei der Veranstaltung kann es insbesondere im Bereich der Bühne, der Band, der Lautsprecher, des Bierzelts und der Bar zu erhöhter Lautstärke kommen.

2. Besucher sind selbst dafür verantwortlich, ausreichenden Abstand zu Lautsprechern zu halten und gegebenenfalls geeigneten Gehörschutz zu verwenden.

3. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch veranstaltungstypische Lautstärke haftet der Veranstalter nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieser AGB.

17. Wetter, Gelände und Kleidung

1. Die Veranstaltung kann ganz oder teilweise im Freien, in Zelten oder auf Vereinsgelände stattfinden.

2. Besucher sind verpflichtet, sich auf witterungsbedingte Umstände einzustellen und geeignete Kleidung sowie geeignetes Schuhwerk zu tragen.

3. Bei Regen, Hitze, Wind, Kälte, Dunkelheit, unebenem Boden oder sonstigen geländetypischen Umständen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

4. Der Veranstalter kann aus Sicherheitsgründen einzelne Bereiche sperren, Wege ändern oder den Zugang zu bestimmten Flächen einschränken.

18. Sanitäre Anlagen, Sauberkeit und Umweltschutz

1. Sanitäre Anlagen sind pfleglich zu behandeln.

2. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

3. Mutwillige Verschmutzungen, Beschädigungen oder zweckwidrige Nutzung der sanitären Anlagen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

4. Der Veranstalter kann Reinigungskosten oder Schäden gegenüber dem Verursacher geltend machen.

19. Parken und Anreise

1. Das Parken erfolgt ausschließlich auf dafür vorgesehenen Flächen und eigenverantwortlich nach Maßgabe der örtlichen Beschilderung und Anweisungen.

2. Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Einfahrten, Gehwege, Halteverbotsbereiche und gekennzeichnete Sperrflächen sind jederzeit freizuhalten.

3. Falsch parkende Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

4. Der Veranstalter haftet für Schäden an Fahrzeugen oder Gegenständen in Fahrzeugen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen dieser AGB.

20. Datenschutz

1. Soweit beim Ticketkauf, bei der Einlasskontrolle, bei der Alterskontrolle, bei der Prüfung einer Erziehungsbeauftragung oder im Rahmen der Veranstaltungsorganisation personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies zur Durchführung der Veranstaltung, zur Abwicklung des Ticketkaufs, zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten und zur Wahrung berechtigter Interessen des Veranstalters.

2. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Umfang verarbeitet.
3. Im Kassen- und Einlassbereich werden gut sichtbare Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO bereitgestellt. Dies gilt insbesondere für die Information über Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Ticketkauf, Alterskontrolle und Erziehungsbeauftragungen.
4. Weitere Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Veranstalters.

21. Ausschluss von der Veranstaltung

1. Der Veranstalter kann Besucher ohne Erstattung des Eintrittspreises von der Veranstaltung ausschließen, wenn diese gegen diese AGB oder die Veranstaltungsordnung verstoßen, Anweisungen nicht befolgen, den Jugendschutz missachten, Alkohol an nicht berechnigte Personen weitergeben, Sicherheitskontrollen verweigern, andere Personen belästigen, beleidigen, bedrohen oder gefährden, gesperrte Bereiche betreten, verbotene Gegenstände mitführen, erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehen, die Veranstaltung erheblich stören, Eigentum beschädigen oder strafbares Verhalten zeigen.
2. Der Veranstalter kann ergänzend ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Hausverbot für künftige Veranstaltungen aussprechen.

22. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und Veranstaltungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen und organisatorischen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters.
3. Gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.